

50670 Köln

Einschreiben / Einwurf

Herrn P S

vorab per E-Mail:

vorab per Fax:

Dr.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Dr.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Gewerblichen Rechtsschutz

*im Anstellungsverhältnis

Unser Zeichen:
97/26

Rechtsanwalt:
C

Ort, Datum
Köln, 17.07.2026

**BLD Bach, Langheid, Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB ./. S
Persönlichkeitsrechtsverletzung / Beseitigung und Unterlassung**

Sehr geehrter Herr S

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der BLD Bach, Langheid, Dallmayr
Rechtsanwälte PartG mbB, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln, vertreten.
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantin hat uns gebeten, Ihnen in folgender Angelegenheit zu schreiben:

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Köln
Registergericht:

Bankverbindung
Deutsche Bank

BIC/Swift DEUTDE33

Sie betreiben einen über die Domain „bld-kritik.de“ abrufbaren Internetblog, über den Sie Beiträge über unsere Mandantin und die bei unserer Mandantin beschäftigten Rechtsanwälte veröffentlichen (der „**Blog**“).

Mit Datum vom 2. Juli 2026 haben Sie in dem Blog einen Beitrag mit der Überschrift „BLD eine kriminelle Vereinigung? Vom Risiko einer Kooperation“ veröffentlicht, der im Internet über den Link <https://bld-kritik.de/2026/07/02/bld-eine-kriminelle-vereinigung-vom-risiko-einer-mitarbeit/> abrufbar ist (der „**Beitrag**“).

Der Beitrag befasst sich mit unserer Mandantin. Der Beitrag enthält verschiedene Aussagen, die rechtswidrig sind und das grundrechtlich garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht unseres Mandanten verletzen.

Im Ergebnis sind Sie unseren Mandanten zur sofortigen Beseitigung und zur Unterlassung sowie zur Erstattung der außergerichtlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten verpflichtet.

Im Einzelnen:

I.

Unsere Mandantin ist eine bundesweit tätige Wirtschaftskanzlei mit besonderer Expertise im Versicherungs- und Haftungsrecht. Bei unserer Mandantin arbeiten über 200 Rechtsanwälte an insgesamt neun Standorten.

II.

Der Beitrag befasst sich mit unserer Mandantin und den für unsere Mandantin tätigen Rechtsanwälten. In dem Beitrag äußern Sie den Verdacht beziehungsweise sagen dies ausdrücklich, dass die für unsere Mandantin tätigen Rechtsanwälte im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung als Rechtsanwalt rechtswidrig und strafbar handeln. Unsere Mandantin bezeichnen Sie in diesem Kontext als „kriminelle Vereinigung“ (§ 129 StGB) und „mafiöse Organisation“.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Passagen und Aussagen in dem Beitrag:

„BLD eine kriminelle Vereinigung? Vom Risiko einer Kooperation.

Die Gesamtschau der Artikel auf BLD-Kritik.de wirft die Frage auf, ob mutmaßliche strafbare Praktiken von Lutz Köther, Dr. Andrea Nowak-Over, Jan Holger Göbel und der BLD Geschäftsleitung noch als Einzelfälle innerhalb von BLD betrachtet werden können oder als strukturell verankertes Mittel der Leistungsabwehr betrachtet werden müssen.“

„Sollte sich diese bislang unbelegte Hypothese als zutreffend erweisen, wäre BLD nach den Maßstäben des § 129 StGB mutmaßlich als kriminelle Vereinigung einzustufen – umgangssprachlich als mafiöse Organisation bezeichnet. In einem solchen Fall könnte bereits das bloße Mitwirken, etwa **im Rahmen einer gewöhnlichen Mitarbeit** z.B. bei einer bloßen Tätigkeit in der Buchhaltung, strafrechtliche Ermittlungen wie z.B. Hausdurchsuchungen, bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen wie einer Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach sich ziehen.“

„BLD-Kritik.de ist kein Einzelfall. Wir stehen nicht allein. Auch auf Unfallopfer.de findet sich ein sehr umfangreicher Thread der die Vermutung, dass es sich bei BLD um eine kriminelle Vereinigung zur rechtswidrigen Leistungsabwehr von Versicherungsansprüchen handeln könnte, deutlich untermauert.“

„Um die eventuell erforderliche Einordnung als kriminellen Vereinigung weiter zu beleuchten, sind BLD-Betroffene und Aussteiger gebeten, sich zu melden, um ggf. gemeinsam gegen Missstände bei BLD vorzugehen.“

III.

Die Äußerungen sind rechtswidrig und verletzen das grundrechtlich garantierte Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin.

In den beanstandeten Passagen äußern Sie unter Hinweis auf die einschlägige Strafnorm des § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) mehrfach den Verdacht, unsere Mandantin sei eine „*kriminelle Vereinigung*“ und eine „*mafiöse Organisation*“.

Verschiedenen namentlich genannten Partnern der Partnerschaftsgesellschaft unserer Mandantin sowie der Geschäftsleitung unterstellen Sie in diesem Kontext pauschal und ohne nähere Substantiierung „*mutmaßliche strafbare Praktiken*“. Dabei stellen Sie in den Raum, dass diese strafbaren Praktiken nicht als Einzelfälle, sondern „*als strukturell verankertes Mittel der Leistungsabwehr*“ beziehungsweise als „*rechtswidrige Leistungsabwehr von*

Versicherungsansprüchen“ betrachtet werden könnten, also möglicherweise systematisch begangen werden.

Weiter mutmaßen Sie, dass deswegen die „gewöhnliche Mitarbeit“ bei unserer Mandantin „wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ strafrechtlich relevant und mit Strafverfolgungsmaßnahmen bis hin zu einer Verurteilung verbunden sein kann.

Diese Verdachtsäußerungen versteht der verständige und durchschnittlich aufmerksame Rezipient des Beitrags-BLD so, dass sich tatsächlich Umstände ereignet haben, wonach eine Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 129 StGB im Zusammenhang mit unserer Mandantin zumindest denkbar erscheint. Außerdem hält der Rezipient die namentlich genannten Partner und die Geschäftsleitung unserer Mandantin für kriminell und glaubt, dass es tatsächliche Umstände und ein entsprechendes Verhalten dieser Personen gibt, wonach die Annahme strafbaren Handelns gerechtfertigt erscheint.

In Wahrheit gibt es solche tatsächlichen Umstände aber nicht. Es handelt sich insoweit um die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen.

Das Verbreiten unwahrer Tatsachenbehauptungen ist rechtswidrig. Nach ständiger Rechtsprechung sind Falschbehauptungen nicht vom Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 1 GG geregelten Meinungsäußerungsfreiheit umfasst (BVerfG, NJW 1999, 1322; BVerfG, 2003, 1856; BVerfG, NJW-RR 2006, 1130; BGH, NJW 2008, 2110).

Ungeachtet dessen: In dem Beitrag-BLD substantiieren Sie die Verdachtsäußerungen nicht. Sie nennen keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte, die einen entsprechenden Verdacht nahelegen könnten. Das wundert nicht: Denn in Wahrheit gibt es keine entsprechenden Anknüpfungstatsachen!

Vor diesem Hintergrund sind die Äußerungen rechtswidrig und verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin. Dies gilt selbst dann, wenn man zu Ihren Gunsten berücksichtigen möchte, dass Sie relativierende Formulierungen verwenden und überwiegend Vermutungen äußern.

Zur Begründung verweisen wir auf das gegen Sie ergangenen Urteil des OLG Schleswig (vom 30. Juli 2025 – 9 U 28/25), insbesondere auf die Ausführungen auf Seite 24 bis 26. Dort heißt es wörtlich:

„Gleichwohl ergibt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, dass die beanstandeten Äußerungen - im tenorierten Umfang - im Hinblick auf die erhebliche Intensität des damit verbundenen Eingriffs mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen rechtswidrig sind.

(a) Der gegenüber einem Rechtsanwalt erhobene Vorwurf kriminellen Handelns wiegt besonders schwer, weil die Öffentlichkeit mit seiner in § 1 BRAO festgelegten Stellung als Organ der Rechtspflege besonderes Vertrauen und die Erwartung von Integrität und Rechtstreue verbindet (BGH, Urteil vom 31. März 2016 - I ZR 160/14, juris Rn. 42). Es kann gegenüber einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft und den Angehörigen rechtsberatender Berufe kaum ein gravierenderer Vorwurf als der erhoben werden, eine Richterin und einen gerichtlichen Sachverständigen bestochen zu haben. Die Intensität des Eingriffs wird dadurch erhöht, dass die beanstandeten Äußerungen im Internet erfolgten und einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich waren.

(b) Die von dem Verfügungsbeklagten aufgezeigte Möglichkeit, die Verfügungsklägerin zu 1 könne infolge der behaupteten Vorgänge ihre berufsrechtliche Zulassung verlieren, stellt ebenfalls einen erheblichen Eingriff in die schutzwürdigen Rechte der Verfügungsklägerin zu 1 dar, weil sie danach ihre unternehmerische Tätigkeit als rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaft aufgeben müsste und letztlich auch ihren rechtlichen Bestand verlieren würde.

(c) Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Verfügungsbeklagte hat keine Tatsachen dargelegt und glaubhaft gemacht, die für den Wahrheitsgehalt der von ihm erhobenen Verdächtigungen sprechen könnten; dafür gibt es auch sonst keine Anhaltspunkte oder Indizien. Die Äußerungen des Verfügungsbeklagten beruhen einzig auf dem von ihm unerwünschten Ausgang seines eigenen Rechtsstreits vor dem Sozialgericht, bei der die Verfügungskläger die Prozessgegnerin vertreten haben.

(d) Zu Gunsten des Verfügungsbeklagten ist zu berücksichtigen, dass er sich im Wesentlichen darauf beschränkt, Vermutungen zu schildern und zugleich relativierende Formulierungen verwendet („möglicherweise“, „scheinbar“, „anscheinend“, „dürfte“ o.ä.). (...) Aber auch nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung, die besagen, dass eine Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden darf, wie er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (§ 193 StGB), ist jedenfalls ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen, erforderlich (BGH, Urteil vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom

12. April 2016 - VI ZR 505/14, juris Rn. 38 f.). Auch daran fehlt es im vorliegenden Fall, so dass diese Grundsätze die beanstandeten Äußerungen, denen eine erhebliche Eingriffsintensität zukommt, nicht zu rechtfertigen vermögen.“

Diese Erwägungen lassen sich eins-zu-eins auf die jetzt beanstandeten Äußerungen übertragen.

IV.

Im Ergebnis sind Sie verpflichtet, das beanstandete Verhalten unverzüglich einzustellen und den Beitrag umgehend aus dem Blog zu entfernen.

Außerdem sind Sie verpflichtet, das beanstandete Verhalten in Zukunft zu unterlassen und zur Beseitigung der entstandenen Wiederholungsgefahr eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu unseren Händen abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass nicht allein das Unterlassen der beanstandeten Handlungen, sondern nur eine Unterlassung im Zusammenhang mit der Abgabe einer solchen Erklärung genügt, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen.

Zur Abgabe der Erklärung können Sie sich des beigefügten Formulars bedienen. Dem Eingang der Erklärung sehen wir bis spätestens

**Freitag, den 24. Juli 2026,
(hier eingehend)**

entgegen. Der Eingang vorab per Fax genügt zur Wahrung der Frist, wenn uns das Original unverzüglich nachgereicht wird. Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Angelegenheit eine Fristverlängerung nicht erfolgen kann.

Außerdem müssen Sie nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag unserer Mandantin die Kosten unserer Einschaltung gemäß nachstehender Kostenberechnung erstatten.

Dem Eingang des dort ausgewiesenen Betrages auf dem in diesem Schreiben genannten Konto sehen wir bis spätestens

Freitag, den 31. Juli 2026

entgegen.

Sollten Sie der Aufforderung nicht nachkommen und die geforderte Erklärung und der geschuldete Betrag nicht fristgerecht eingehen, werden wir unserer Mandantin raten, unverzüglich und ohne weitere Warnung gerichtliche Schritte zur Durchsetzung der dargestellten Ansprüche einzuleiten.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir an Ihren Betreuer Herrn [REDACTED] sowie an Ihren Verfahrensbevollmächtigten in dem Rechtsstreit vor dem OLG Schleswig, Herrn Rechtsanwalt [REDACTED], 23568 Lübeck, geschickt in der Annahme, dass Sie Herr Rechtsanwalt [REDACTED] auch in diesem Verfahren vertreten wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

- Rechtsanwalt -

Kostenberechnung

(Berechnet nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG))

	Höhe	Betrag
Wert: 20.000,00 EUR		
Geschäftsgebühr (außergerichtlich) gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG Nr. 2300 VV RVG	1,30	1.133,60 EUR
Post- u. Telekommunikationsentgelte gem. §§ 2 Abs. 2, 13 RVG Nr. 7002 VV RVG		20,00 EUR
Endbetrag:		1.153,60 EUR